

07.01.1100 - 26684 – STAND 11-2010

Sicher durch den Winter

Die „Winterreifen-Verordnung“



Eiskalt erwischt: Ende 2005 wurden Autofahrer erstmalig mit einer „Winterreifen-Verordnung“ konfrontiert – mit recht „schwammigen“ Vorgaben, was der ADAC auch deutlich kritisierte. Fünf Jahre später setzte dem ein Gerichtsurteil ein Ende – gefordert wurden nun präzise Vorgaben. Wir stellen hier dar, worauf sich Autofahrer nunmehr einstellen müssen. Wesentlich: Auch in Zukunft muss sich nicht Jedermann Winterreifen anschaffen! Ganzjahresreifen sind den Winterreifen übrigens gleichgestellt.

Details

Vorab das wichtigste: Generell gefordert werden Winterreifen auch in Zukunft nicht. **Eine ausdrückliche Pflicht wird aber für diejenigen gelten, der mit dem Auto bei „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis –oder Reifglätte auf der Fahrbahn“ unterwegs ist.**

Die Verordnung wird auf der Sitzung des Bundesrates am 26. November 2010 behandelt und tritt anschließend in Kraft.

Neu ist: Die neue Regelung wird nunmehr zwei wesentliche Punkte präzisieren, die in der Verordnung aus 2005 nur recht vage formuliert waren

- **"geeignete Bereifung"**: Nunmehr bezieht sich das ausschließlich auf Winterreifen mit entsprechender Kennzeichnung (M+S bzw. das Schneeflocken-Symbol). Dazu zählen auch „Ganzjahresreifen“!
- **"Witterungsbedingungen"**: Nunmehr ist damit (auf der Fahrbahn) der Zustand „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis –oder Reifglätte“ definiert.

Schlussfolgerung 1: Nur wer bei "Eis, Schneematsch....." mit Sommerreifen unterwegs ist, riskiert ein Bußgeld - damit ist die bisherige Rechtsunsicherheit aufgehoben.

Schlussfolgerung 2: Wer Fahrten bei "Eis, Schneematsch..." zuverlässig vermeiden kann, kann auch weiterhin im Winter mit Sommerreifen fahren! Dies hat besondere Bedeutung in traditionell winterarmen Regionen sowie für Besitzer von Zweitwagen oder Oldtimern - und natürlich für den, der gegebenenfalls auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen kann.

Details zur "alten" Verordnung - sie können aber auch zukünftig relevant sein

Droht ein Verwarnungsgeld, wenn das Fahrzeug bei Schnee und Eis auf der Straße mit Sommerreifen lediglich parkt?

Nein. Nur, wenn das Fahrzeug auch gefahren wird droht eine entsprechende Sanktion. Es bleibt jedem selbst überlassen zu entscheiden, ob er bei Eis und Schnee sein Fahrzeug nutzen möchte oder lieber auf alternative Verkehrsmittel umsteigt.

An wen richtet sich die Winterreifenregelung?

Wer trotz winterlicher Straßenverhältnisse mit Sommerreifen fährt, begeht einen Verkehrsverstoß; für dieses Fehlverhalten ist nicht der Halter verantwortlich.

Welche Auswirkung hat die Ausrüstungsvorschrift auf Autovermieter?

Ein gesetzlicher Anspruch auf Überlassung eines Fahrzeuges mit Winter- oder Ganzjahresreifen gegenüber einer Autovermietung besteht nicht. Wer sicher gehen will, im Winter ein Fahrzeug mit Winterreifen zu bekommen, sollte diese Zusatzleistung bei der Reservierung verlangen; zum Teil werden hierfür gesonderte Gebühren verlangt. Wurde bei der Reservierung kein Fahrzeug mit Winterreifen zugesagt und steht bei verschneiten Straßen kein Auto mit Winterreifen mehr zur Verfügung, kann es passieren, dass Autos mit Sommerreifen nicht ausgegeben werden.

Müssen auch Lkw und Busse mit Winterreifen ausgestattet sein?

Ja. Wie bislang auch wird sich die geplante Vorschrift auch weiterhin an alle Kraftfahrzeuge richten und damit auch an Lkw und Busse.

Was gilt für Motorräder?

Motorräder sind auch Kraftfahrzeuge im Sinne der Vorschrift und müssen daher bei Eis und Schnee auch entsprechend ausgerüstet sein. In der Praxis ist es jedoch so, dass nur wenige Winterreifengrößen für Motorräder angeboten werden. Während die Benutzung von Geländemotorrädern mit grobstolligen Reifen und das Fahren mit leichten Mofas und Rollern toleriert werden, ist zumindest von Fahrten mit schweren Motorrädern bei verschneiten und vereisten Straßen abzuraten.

Müssen auch Urlauber ihre im Ausland zugelassenen Fahrzeuge mit Winterreifen ausstatten, wenn sie auf deutsche Straßen unterwegs sind?

Von § 2 Abs. 3 a StVO ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland erfasst. Somit gilt die Vorschrift auch für Kraftfahrzeuge mit ausländischer Zulassung.

Welche Auswirkung hat ein Unfall mit Sommerreifen auf die Kaskoversicherung?

Kommt es wegen der Benutzung der Sommerreifen zum Unfall, kann dies zur Leistungsfreiheit der Kaskoversicherung wegen grober Fahrlässigkeit (§ 61 VVG) führen. Notwendig hierfür ist eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße, weil nahe liegende Überlegungen nicht angestellt wurden und dasjenige unbeachtet blieb, was jedem Verständigen einleuchtet. Neben der objektiven Erforderlichkeit kommt es auch auf die Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit an. Ob die Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit tatsächlich vorliegen, ist stets vom Einzelfall abhängig.

Kommt es zu einer Mithaftung, wenn das Fahrzeug bei winterlichen Straßenverhältnissen mit Sommerreifen ausgerüstet war?

Auch in der Haftpflichtversicherung hat die Benutzung von Sommerreifen auf Schnee erhebliche Auswirkungen, da es hier zu einer Mithaftung des Geschädigten kommen kann. Diese kann sich zunächst aus der erhöhten Betriebsgefahr des Halters (§ 7 StVG) ergeben. Die Betriebsgefahr stellt diejenige Gefahr dar, die regelmäßig und notwendigerweise mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges verbunden ist. Wird diese durch besondere unfallursächliche Umstände erhöht, kann dies zu einer Mithaftung des Halters führen, auch wenn der Unfallgegner durch ein eigenes Verschulden den Unfall verursacht hat. Nach einer Entscheidung des AG Trier (zfs 1987, 162) kommt es zu einer Mithaftung von 20 %, wenn das Fahrzeug mit Sommerreifen auf Schnee bei einem Ausweichmanöver, das der Unfallverursacher zu vertreten hat, ins Schleudern gerät und dabei verunglückt.

Auch der Verschuldensmaßstab des Fahrers (§ 18 StVG) kann zu einer Mithaftung führen, da ein objektiver Verstoß gegen § 2 Abs. 3 a StVO bei der Benutzung von Sommerreifen auf Schnee vorliegt. Dieser objektive Verstoß führt zu einer Verschuldensvermutung, wobei dem Fahrer eine Entlastungsmöglichkeit geboten ist. Abzustellen ist also darauf, ob die Gefahrensituation für den Durchschnittsfahrer erkennbar war. Nur wenn dies verneint wird oder nachgewiesen werden kann, dass die Benutzung der Sommerreifen für den Unfall nicht kausal war, kommt es nicht zur Mithaftung.

Gut bereift im Winter: ADAC –Empfehlungen

- Montieren Sie in der kalten Jahreszeit grundsätzlich Reifen mit dem Kürzel "M+S" bzw. dem Schneeflocken-Symbol. Nicht nur wegen der „Winterreifenverordnung“ - vorrangig geht es um Ihre eigene Sicherheit. Bedenken Sie auch: Die Folgen eines kleinen „Ausrutschers“ können ein Vielfaches eines Winterreifensatzes kosten.
- "M+S" bzw. die Schneeflocke tragen auch so genannte "Ganzjahresreifen", die in schnee-armen Regionen als Kompromisslösung gelten können.
- Nur wer bei entsprechenden Wetterverhältnissen grundsätzlich aufs Auto verzichten kann, muss sich auch weiterhin über das Thema keine Gedanken machen bzw. keinen zweiten Reifensatz anschaffen. Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass auch in klassischen winterarmen Regionen das Wetter unverhofft umschlagen kann, von Wochenend-Trips und Urlaubsreisen ganz zu schweigen.
- Auch wenn die StVO lediglich eine Restprofiltiefe von 1,6 mm vorschreibt, sollten Winterreifen eine Profiltiefe von 4 mm nicht unterschreiten. Nur so haben die wichtigen Lamellen noch den entscheidenden Grip.
- Steigen Sie frühzeitig auf die Winterbereifung um. Zum einen sind die Wartezeiten bei Händlern und Werkstätten bei Wintereinbruch sehr lang. Zum anderen ist die Reifenauswahl zu Saisonbeginn am größten.
- Orientieren Sie sich beim Reifenkauf an den ADAC-Testergebnissen. Nicht jeder Winter- oder Ganzjahresreifen ist gleichermaßen für alle Einsatzbedingungen geeignet.
- Zu guter Letzt: Passen Sie auch Ihre Fahrweise den Witterungsverhältnissen an.